

## Zwei Jahre Verbraucherkommission Baden-Württemberg

### Empfehlungen an die Landesregierung zur weiteren Stärkung der Verbraucherpolitik im Land

4. Dezember 2007

#### Verbotene Telefonwerbung - Stärkung der Verbraucherrechte im Wettbewerbsrecht

Die unlautere Telefonwerbung ("Cold Calls") hat sich geradezu zu einer Landplage entwickelt. Nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) stellt die Werbung mit Telefonanrufen gegenüber Verbrauchern ohne deren Einwilligung eine unzumutbare Belästigung dar und ist verboten. Ein Vertrag, den der Werbende mit dem Verbraucher bei dem Telefonat abschließt, ist allerdings wirksam und bindet den Verbraucher.

Die Verbraucherkommission Baden-Württemberg empfiehlt daher:

1. Eine wirksame Bekämpfung der unerbetenen Telefonwerbung wird effektiv nur dadurch erreicht, dass der Gesetzgeber die aufgrund der verbotenen Telefonwerbung abgeschlossenen Verbraucherverträge für unwirksam erklärt. Unlautere Telefonwerbung lohnt sich für das werbende Unternehmen dann nicht, wenn die Folgeverträge von vornherein unwirksam sind.

Das nach geltendem Recht bestehende, kurzfristige Widerrufsrecht, das jedem Verbraucher zusteht, stellt keine Sanktion gegen die verbotene Telefonwerbung dar.

Wenn Verbraucherverträge als Folge unlauterer Telefonwerbung unwirksam sind, dann ist der Verbraucherschutz vor allem deshalb effizient, weil das werbende Unternehmen die vorherige Einwilligung des Verbrauchers mit dem Telefonanruf nachweisen muss, wenn sich das Unternehmen auf die Wirksamkeit des Vertrages beruft. Namentlich ältere Menschen, die das Opfer von angeblich oder auch tatsächlich am Telefon abgeschlossenen Verträgen sind, werden durch diese Verteilung der Beweislast effektiv geschützt.

2. Beim Gewinnabschöpfungsanspruch nach § 10 UWG soll das Erfordernis des Vorsatzes durch das Erfordernis der (groben) Fahrlässigkeit als Verschuldensform ersetzt werden.

Die Effizienz des Gewinnabschöpfungsanspruchs wird derzeit in der Rechtspraxis dadurch konterkariert, dass der Gewinn an den Bundeshaushalt herauszugeben ist. Unabhängig davon, dass die aktivlegitimierten Verbände und Einrichtungen ein nicht unerhebliches Prozessrisiko im Unterlegensfalle tragen ohne eine Saldierungsmöglichkeit gegenüber erfolgreichen Klageverfahren zu haben, vergibt diese Regelung ohne Not die Chance, eine Basis zur Finanzierung der Verbraucherarbeit zu schaffen - und zwar nicht nur im Interesse der Verbraucher, sondern auch im Interesse der lauterer Wettbewerber.

Eine Neutralisierung der Gewinnabschöpfung gegenüber der konkreten Klagepartei ist über ein institutionalisierendes Finanzierungsmodell (Fonds, Stiftung) erreichbar.